

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes für die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Familienausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) am 31. Mai 2021

Der Paritätische begrüßt, dass der Gesetzgeber zum Ende der Legislatur einen Entwurf für ein Gesetz zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter vorlegt und bedankt sich für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf.

Das Vorhaben bildet einen logischen Anschluss an den Rechtsanspruch auf ein öffentlich verantwortetes Angebot der Kindertagesbetreuung und kann dazu beitragen, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern sicherzustellen und Bildungsbenachteiligungen auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine rechtliche Grundlage auf Bundesebene zu schaffen, die jedem Kind und seiner Familie in Deutschland die Möglichkeit ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung eröffnet, befürwortet der Paritätische.

Artikel 1, Nummer 3

Durch den neuen Absatz 4 wird der Rechtsanspruch in den grundsätzlichen quantitativen Elementen umschrieben. Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren besteht der Rechtsanspruch für Kinder der ersten Klassenstufe auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von werktäglich 8 Stunden bei max. vier Wochen Schließzeit im Jahr während der Schulferien. Der Umfang von acht Stunden beinhaltet die Unterrichtszeit. Über die acht Stunden hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, welches sich nach individuellem Bedarf richtet. Der Rechtsanspruch gilt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Grundsätzlich positiv zu sehen ist der Begriff „Förderung“ im Tatbestand der Norm; der Begriff weist über die im Koalitionsvertrag genannte „Ganztagsbetreuung“ hinaus. Dies macht deutlich, dass die Betreuungsangebote auch einen qualitativen pädagogischen Anspruch haben sollen.

Auf den Begriff der „offenen Ganztagsgrundschule“ sollte verzichtet oder weitere Beispiele qualitativ hochwertiger Angebote ergänzt werden. Offene Ganztagsgrundschule ist kein überall gebräuchlicher, rechtlich bestimmter Begriff und eine entsprechende Spezifizierung aus Sicht des Paritätischen auch nicht notwendig.

Der Paritätische sieht in den zeitlichen Vorgaben die Mindestvoraussetzungen erfüllt, um Familien bundesweit verlässliche Möglichkeiten ganztägiger Bildung und Betreuung anbieten zu können. Die Verankerung des Rechtsanspruches im dritten Abschnitt des SGB VIII ist inhaltlich und rechtslogisch folgerichtig. Die Kontinuität der geltenden Rechtsansprüche bis zum Schuleintritt wird so fortgeführt.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen vor Ort ist mit der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruches die Möglichkeit gegeben, den nötigen, teils massiven Ausbau der Platzkapazitäten über einen längeren Zeitraum strecken und so bewältigen zu können. Der Paritätische erkennt die Notwendigkeit dieses Vorgehens an.

Der Paritätische befürwortet, dass in der Begründung benannt wird, dass für anspruchserfüllende Angebote die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII gilt, sofern keine entsprechende gesetzliche Aufsicht greift, wie sie insbesondere die Schulaufsicht darstellt.

Artikel 1, Nummer 4

Mit Einfügung des neuen § 24a SGB VIII wird die jährliche Berichtslegung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder festgeschrieben.

Der Paritätische begrüßt das Anliegen, die Datengrundlage hinsichtlich der verfügbaren Angebote systematisch und regelmäßig vorzuhalten und die Kinder- und Jugendhilfestatistik diesbezüglich zu erweitern. Dies stellt eine wichtige Grundlage für die Steuerung des Ausbauprozesses dar. Der Paritätische regt an, bei der Berichtslegung die unterschiedliche Verortung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Verantwortung von Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- bzw. kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Aktuell erschwert dies die vollumfängliche Erfassung vorhandener Platzkapazitäten und sollte daher zukünftig Berücksichtigung finden.

Artikel 1, Nummer 6 b)

Im Rahmen des nach dem Referentenentwurf einzubindenden neuen Absatz 7c im § 99 SGB VIII sind als weitere Erhebungsmerkmale qualitative Daten zur Ganztagsförderung zu ergänzen – etwa zur Qualifikation des Personals oder Räumlichkeiten. Dabei sind insbesondere auch inklusive Aspekte zu berücksichtigen, deren Anforderungen noch zu konkretisieren wären.

Artikel 3

Mit dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) wird dargelegt, in welcher Höhe sich der Bund am investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote ab sofort bis Ende 2027 beteiligt.

Der Paritätische erachtet einen schnellstmöglichen, aber auch praktikablen Fluss der Mittel für den investiven Ausbau an die Letztempfänger als unabdingbar, um den erforderlichen Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im gegebenen Zeitrahmen überhaupt leisten zu können. Die dafür noch notwendigen Schritte auf Verwaltungsebene von Bund und Ländern sind daher zeitnah mit der Verkündung des Gesetzes auf den Weg zu bringen.

Es ist aus Sicht des Paritätischen zu begrüßen, dass auch Investitionen förderfähig sind, durch die räumliche Kapazitäten geschaffen oder verbessert werden. Hierdurch ist ein Anreiz für die Bundesländer geschaffen, die bereits über ein recht hohes Platzkontingent verfügen. Außerdem kann durch diese Festlegung eine inklusive

sowie kindgerechte räumliche Ausgestaltung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erreicht werden.

Artikel 4

Mit der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bestimmt der Bund, in welcher Höhe er sich an den laufenden Kosten der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 beteiligt.

Der Paritätische begrüßt, dass so die finanziellen Belastungen der Länder reduziert werden sollen und appelliert, den Berechnungen eine inklusive Ganztagsförderung zugrunde zu legen.

Der Ausbau darf nicht zu Lasten anderer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gehen.

Des Weiteren sei auf die „Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referat-eines-gesetzes-zur-ganztägigen-foerderung-von-kindern-im-grundschulalter-ganztagsfoerderungsgesetz> sowie „Paritätische Eckpunkte zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter“ verwiesen. (siehe Anlage)

Berlin, 21.05.2021

Der Paritätische Gesamtverband

Claudia Linsel

Referentin „Jugendsozialarbeit und Schule“

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes für die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Familienausschuss) zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zeit für mehr – Recht auf gute Ganztagsbildung im Grundschulalter umsetzen“ am 31. Mai 2021.

Den Rechtsanspruch an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und den Schulgesetzen der Länder verbindlich zu gestalten, ist eine Herausforderung, bietet aber die Chance, die Rahmenbedingungen für eine ganztätige Erziehung, Bildung und Betreuung weiterzuentwickeln und zu verbessern und bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien zu befördern. Die Umsetzung des Vorhabens muss sich aus Sicht des Paritätischen an diesem Anspruch messen.

Neben der konkreten Ausgestaltung der, insbesondere finanziellen und rechtlichen, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, ist es aus Sicht des Paritätischen eine besondere Herausforderung, die landesspezifischen Angebotsformen in ihrer Vielfalt zu berücksichtigen und zu erhalten sowie unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips neue Angebote zu schaffen und hierbei bundesweit eine gleichwertige Qualität in den Angeboten sicherzustellen.

Der Paritätische sieht die Einführung des Rechtsanspruchs dabei als Chance, die Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Entwicklung von Kindern zu verbessern.

Um diesem Ziel gerecht werden zu können, müssen aus Sicht des Paritätischen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, von denen die folgenden aus *Punkt II 1. Qualitätskriterien für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote* des Antrags unterstützt werden:

1.a „Der Rechtsanspruch ist ein individueller des Kindes. Der Umfang der Berufstätigkeit der Eltern ist bei der Inanspruchnahme unerheblich.“

1.d „Jedes Kind erhält im Rahmen des Ganztagsangebots gute Verpflegung. Dies umfasst ein gesundes Mittagessen in Schule oder Hort.“

1.e „Damit jedes Kind vom Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung profitiert, muss dieser inklusiv und barrierefrei konzipiert werden. Der Anspruch auf IntegrationshelferInnen muss überall gelten – egal ob in der gebundenen oder offenen Ganztagschule oder bei Hortangeboten durch die Jugendhilfe; Eltern von Kindern mit Behinderungen dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

2. Forderung, eine Qualifizierungsoffensive für mehr pädagogisches Fachpersonal an Schulen und Horten gemeinsam mit den Ländern auf den Weg zu bringen

Der geplante Rechtsanspruch stellt Kommunen und Träger vor vielfältige Herausforderungen, auch was die Gewinnung ausreichender Fachkräfte betrifft.

Eine bundesweit einheitliche qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sollte vorrangiges Ziel der Angebote sein, auch weil dadurch ungleiche bildungsbezogene Zugangs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeglichen werden können. Aus Sicht des Paritätischen erforderlich ist eine vom Bund finanzierte systematische länderübergreifende Fachkräfteoffensive, die sowohl Ausbildungsplatzkapazitäten steigert und Qualifizierungen für Quereinsteiger*innen fördert, aber auch die Anzahl von Ausbilder*innen erhöht.

Bedarfsgerechte Angebote benötigen aus Sicht des Paritätischen ganztägig pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die gleichberechtigt in multiprofessionellen Teams mit weiteren Fachkräften zusammenarbeiten.

Die Qualität bei der Ausgestaltung der Angebote misst sich an den Entwicklungserfordernissen der Kinder. Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote benötigt es aus Sicht des Paritätischen:

- erforderliche Unterstützungssysteme bei Einführung sowie im Prozess, z.B. Fachberatungen; diese müssen vorgehalten und qualifiziert werden,
- in der Personalbemessung und Bedarfsplanung Zeiten für die mittelbare pädagogische Begleitung sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten,
- erforderliche Personalressourcen der überörtlichen Träger und Aufsichtsbehörden, z.B. Jugend- oder Schulämter.

3. Kooperation mit außerschulischen Partnern, Schaffung koordinierender Strukturen, gemeinsames Bildungsverständnis zwischen Schule und Jugendhilfe und eine gute Kooperation in multiprofessionellen Teams

Der Ganzttag ist aus Sicht des Paritätischen in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu gestalten.

Ein gemeinsam entwickeltes Bildungsverständnis, das die Lebenswelten und Bedarfe der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe berücksichtigt und deren formale, non-formale und informellen Lernorte und -prozesse, also auch Lernerfahrungen und Bildungserlebnisse aus Kultur-, Sport-, offener Kinder- und Jugendarbeit uvm., gleichermaßen anerkennt, soll die Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote bilden.

Um ein qualitativ angemessenes Angebot sicherzustellen, bedarf es eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes aller beteiligten Akteure, in dem konkrete Ziele benannt und verbindlich vereinbart werden sowie rechtlicher Regelungen, die eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit sicherstellen.

4. Beteiligung und Mitwirkung soll zum tragenden Leitprinzip aller Bildungseinrichtungen werden

Die Angebote der Ganztagsförderung müssen aus Sicht des Paritätischen von den Bedarfen und Entwicklungserfordernissen der Kinder im Grundschulalter ausgehend entwickelt werden.

Gemäß ihren Beteiligungsrechten sind die Kinder selbst altersangemessen bei der Ausgestaltung der Angebote regelhaft und bereits in die Planungsprozesse einzubeziehen.

*9. digitale Infrastruktur beim Ausbau ganztägiger Erziehungs-, Bildungs- und
Betreuungsangebote berücksichtigen, altersgerechte digitale Angebote für alle*
Der Paritätische unterstützt die Forderung, beim Ausbau ganztägiger Erziehungs-,
Bildungs- und Betreuungsangebote sicherzustellen, dass allen Kindern und
Fachkräften bei Bedarf kostenfrei und altersangemessen Zugang zu digitaler
Infrastruktur gewährleistet wird.

Berlin, 21.05.2021
Der Paritätische Gesamtverband
Claudia Linsel
Referentin „Jugendsozialarbeit und Schule“

Anlage: „Paritätische Eckpunkte zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf
ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter“

Paritätische Eckpunkte zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Die Bestrebungen von Bund und Ländern, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen, sind zu begrüßen. Das Vorhaben bildet einen logischen Anschluss an den Rechtsanspruch auf ein öffentlich verantwortetes Angebot der Kindertagesbetreuung und kann dazu beitragen, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern sicherzustellen und Bildungsbenachteiligungen auszugleichen.

Den Rechtsanspruch an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und den Schulgesetzen der Länder verbindlich zu gestalten, ist eine Herausforderung, bietet aber die Chance, die Rahmenbedingungen für eine ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung weiterzuentwickeln und zu verbessern und bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien zu befördern. Die Umsetzung des Vorhabens muss sich aus Sicht des Paritätischen an diesem Anspruch messen.

Neben der konkreten Ausgestaltung der, insbesondere finanziellen und rechtlichen, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, ist es aus Sicht des Paritätischen eine besondere Herausforderung, die landesspezifischen Angebotsformen in ihrer Vielfalt zu berücksichtigen und zu erhalten sowie unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips neue Angebote zu schaffen und hierbei bundesweit eine gleichwertige Qualität in den Angeboten sicherzustellen.

Der Paritätische sieht die Einführung des Rechtsanspruchs dabei als Chance, die Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Entwicklung von Kindern zu verbessern. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, müssen aus Sicht des Paritätischen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

1. Die Angebote müssen von den Bedarfen und Entwicklungserfordernissen der Kinder im Grundschulalter ausgehend entwickelt werden.

Grundlage dafür sind entsprechend gestaltete Räume und Zeiträume, geeignete Freiflächen, aber auch qualifiziertes Personal. Gemäß ihren Beteiligungsrechten sind die Kinder selbst altersangemessen bei der Ausgestaltung der Angebote regelhaft und bereits in die Planungsprozesse einzubeziehen.

2. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung ist inklusiv zu gestalten.

Kinder mit Förderbedarf oder mit körperlich oder kognitiven Beeinträchtigungen müssen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Ganztagsbetreuung erhalten. Hierfür sollen sich Bund, Länder, Kommunen und öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig verständigen und den Umsetzungsprozess begleiten.

3. Der Ganzttag ist in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zu gestalten.

Ein gemeinsam entwickeltes Bildungsverständnis, das die Lebenswelten und Bedarfe der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe berücksichtigt und deren formale, non-formale und informellen Lernorte und -prozesse, also auch Lernerfahrungen und Bildungserlebnisse aus Kultur-, Sport-, offener Kinder- und Jugendarbeit uvm., gleichermaßen anerkennt, soll die Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote bilden.

Um ein qualitativ angemessenes Angebot sicherzustellen, bedarf es eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes aller beteiligten Akteure, in dem konkrete Ziele benannt und verbindlich vereinbart werden sowie rechtlicher Regelungen, die eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit sicherstellen.

4. Rahmenbedingungen für die Einführung des Rechtsanspruchs müssen rechtzeitig (weiter)entwickelt werden:

A) Umfang und Regelungsort:

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte die gesetzliche Regelung des Rechtsanspruchs den vereinbarten zeitlichen Umfang (Betreuungsanspruch für die Klassenstufen 1 bis 4 acht Zeitstunden sowie ein Mittagessen an jedem Werktag mit einer Ausnahme von max. vier Wochen Schließzeiten im Jahr) als Mindestgröße zugrunde legen sowie eine qualitativ hochwertige Mittagsverpflegung beinhalten. Soweit es bereits ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung gibt, das den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs erfüllt, gilt der Vorrang der Schule gemäß § 10 SGB VIII. Davon unberührt bleibt das nach § 4 SGB VIII geltende Subsidiaritätsprinzip. Danach sind geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bei der Schaffung spezifischer Angebote vorrangig zu berücksichtigen. Für Fragen der Aufsichts- und Betriebserlaubnispflichten muss an der Schnittstelle zwischen den verantwortlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulträgern Rechtssicherheit für alle Beteiligten herbeigeführt werden. Die Implementierung des Rechtsanspruchs darf bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht einschränken.

B) Finanzierung:

Der Paritätische Gesamtverband spricht sich für eine nachhaltige Beteiligung des Bundes an den zusätzlich entstehenden Investitions- und Betriebskosten aus. Der Ausbau darf nicht zu Lasten anderer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gehen.

C) Qualifiziertes Personal:

Bedarfsgerechte Angebote benötigen ganztägig pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die gleichberechtigt in multiprofessionellen Teams mit weiteren Fachkräften zusammenarbeiten.

D) Geeignete Räume:

Der Bedarf an Räumen, Ausstattung und Freiflächen muss den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungserfordernissen der Kinder gerecht werden. Erforderlich ist ein gemeinsam entwickeltes verbindliches

pädagogisches Raumkonzept, das ebenfalls Räume für Team- und Elterngespräche, Verwaltungsaufgaben sowie Essensräume beinhaltet. Im Sinne eines inklusiven Angebotes sollten die Räume und Freiflächen barrierefrei sein und auch Möglichkeiten für Förder- und Therapieangebote vorhalten.

E) Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII

Für Angebote, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden, gilt aus Sicht des Paritätischen das Wunsch- und Wahlrecht. Ist keine Ganztagschule vorhanden und wird der Rechtsanspruch im Kontext des SGB VIII erfüllt, umfasst das Wunsch- und Wahlrecht alle vor Ort vorhandenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter erfüllen.

5. Weiterentwicklung von Qualität sicherstellen

Die Qualität bei der Ausgestaltung der Angebote misst sich an den Entwicklungserfordernissen der Kinder. Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote benötigt es aus Sicht des Paritätischen:

- die Einführung eines regelhaften Monitorings,
- die Erforschung der Auswirkungen von Ganztagsbetreuungsformaten auf die Kinder als Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote,
- eine Weiterentwicklung und Harmonisierung von Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Schulstatistiken für das Arbeitsfeld,
- erforderliche Unterstützungssysteme bei Einführung sowie im Prozess, z.B. Fachberatungen; diese müssen vorgehalten und qualifiziert werden,
- in der Personalbemessung und Bedarfsplanung Zeiten für die mittelbare pädagogische Begleitung sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten,
- erforderliche Personalressourcen der überörtlichen Träger und Aufsichtsbehörden, z.B. Jugend- oder Schulämter.

Berlin, 06.05.2020

Der Paritätische Gesamtverband

Claudia Linsel

Referentin „Jugendsozialarbeit und Schule“